

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 53 (1954)

Artikel: Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798

Autor: Müller, Alfred

Inhaltsverzeichnis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798

von

Alfred Müller

Einteilung:

- A. *Die Wahl und Zusammensetzung des Stadtparlamentes:* 1. Die Voraussetzungen des politischen Wahlrechts. S. 6. – 2. Die Zünfte als politische Zellen der Standesverfassung. S. 10. – 3. Die beiden Räte als Wahlbehörden der Zunftratsherren. S. 19. – 4. Ämterkauf, Wahlmißbräuche und Reformbestrebungen. S. 21. – 5. Die Regimentsabänderungsfeierlichkeiten. S. 30.
- B. *Die Kompetenzen der beiden Räte:* 1. Das Verhältnis zwischen dem Großen und dem Kleinen Rat vor dem Jahre 1691. S. 34. – 2. Die Reaktion gegen die allmächtige Stellung des Kleinen Rates in den Jahren 1690–91 und die Verkommnis zwischen dem Kleinen und Großen Rat vom 23. Juli 1691. S. 42. – 3. Die Kompetenzen der beiden Räte nach der Verkommnis von 1691. S. 47. (Die Kompetenzen des Großen Rates als der souveränen Behörde der Republik. S. 47. – Die Souveränitätsrechte des Großen Rates auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. S. 48. – Die sonstige administrative Tätigkeit des Großen Rates auf Grund des sog. Anzugsrechtes der Großen Räte. S. 52. – Der Große Rat als Wahlbehörde. S. 53. – Der Große Rat als Gesetzgeber. S. 54. – Die Kompetenzen des Kleinen Rates. S. 59. – Die Tätigkeit des Kleinen Rates als oberste Exekutivbehörde; seine Regierungs- und Verwaltungsfunktionen. S. 60. – Der Kleine Rat als Justizbehörde. S. 69.)
- C. *Die Organisation und Geschäftsordnung der beiden Räte:* 1. Großer Rat. S. 74. (Die Versammlung des Großen Rates. S. 74. – Die Organe: die Häupter und die Kanzlei. S. 76. – Einbringung und Erledigung der Geschäfte. S. 78. – Ratseid und Großratsordnung; die rechtliche Stellung der Großratsmitglieder. S. 79.) – 2. Kleiner Rat. S. 81. (Versammlung des Kleinen Rates, Ratstage und Verlauf einer Kleinratssitzung; die verschiedenen Funktionen der alten und neuen Ratshälften. S. 82. – Die rechtliche Stellung der Kleinratsmitglieder. S. 84.)
- D. *Schlußbetrachtung zur Verfassungs- und Verwaltungsordnung der Stadtrepublik Basel vor 1798.* S. 86.

Ausgangspunkt für unsere Betrachtungen bildet die städtische Verfassung von 1521.

Am 12. März 1521 kam der Ratsbeschuß zustande, der die bischöfliche Handfeste – das Grundgesetz, auf dem die Ratsverfassung seit etwa 1260 geruht hatte – aufhob und das städtische Gemeinwesen für immer vom alten Bischofsrecht freimachen sollte. Damit fand eine Jahrhunderte dauernde Entwicklung ihren Abschluß, eine Entwicklung, in welcher es der zünftischen Bürger-